

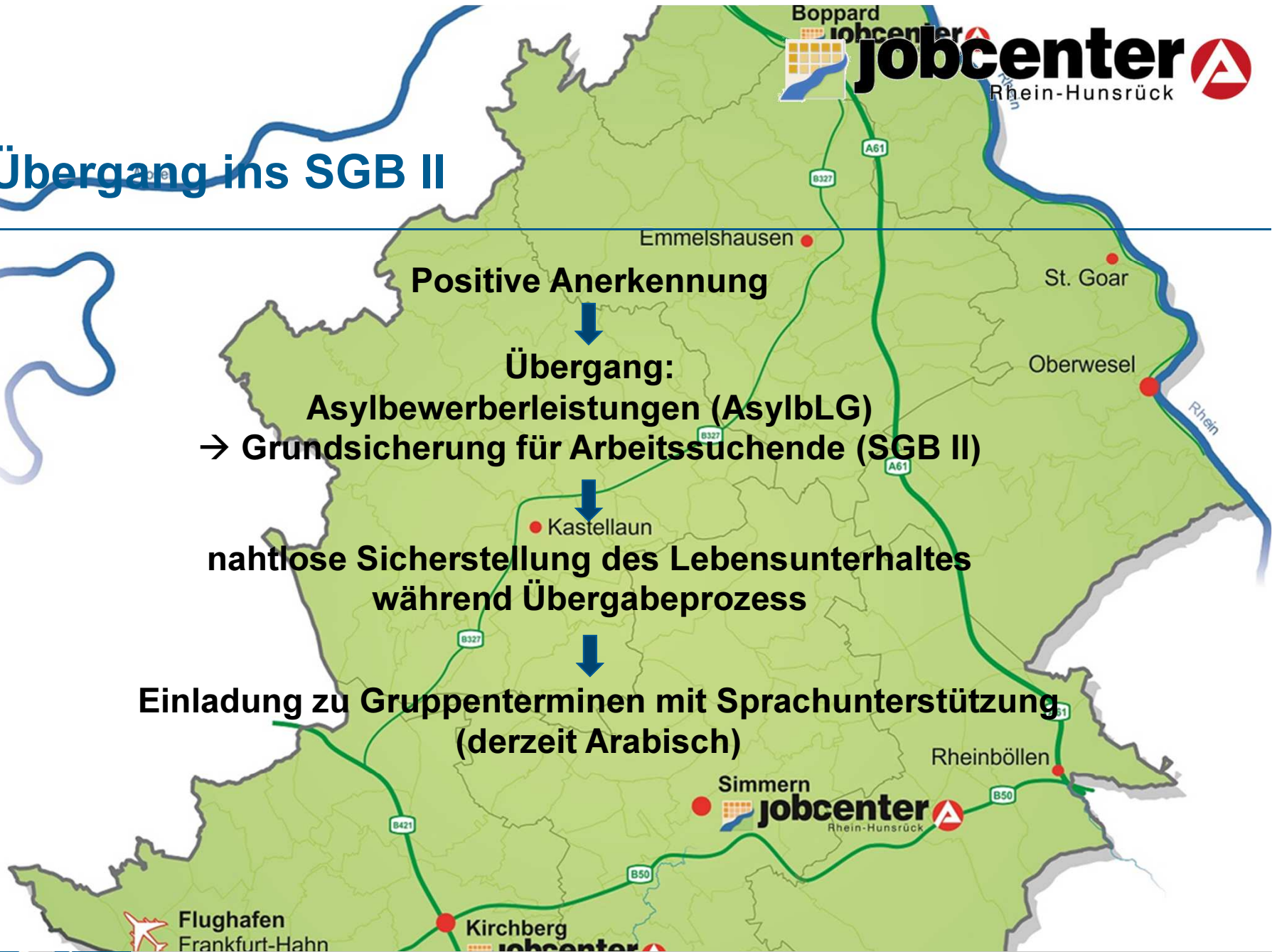
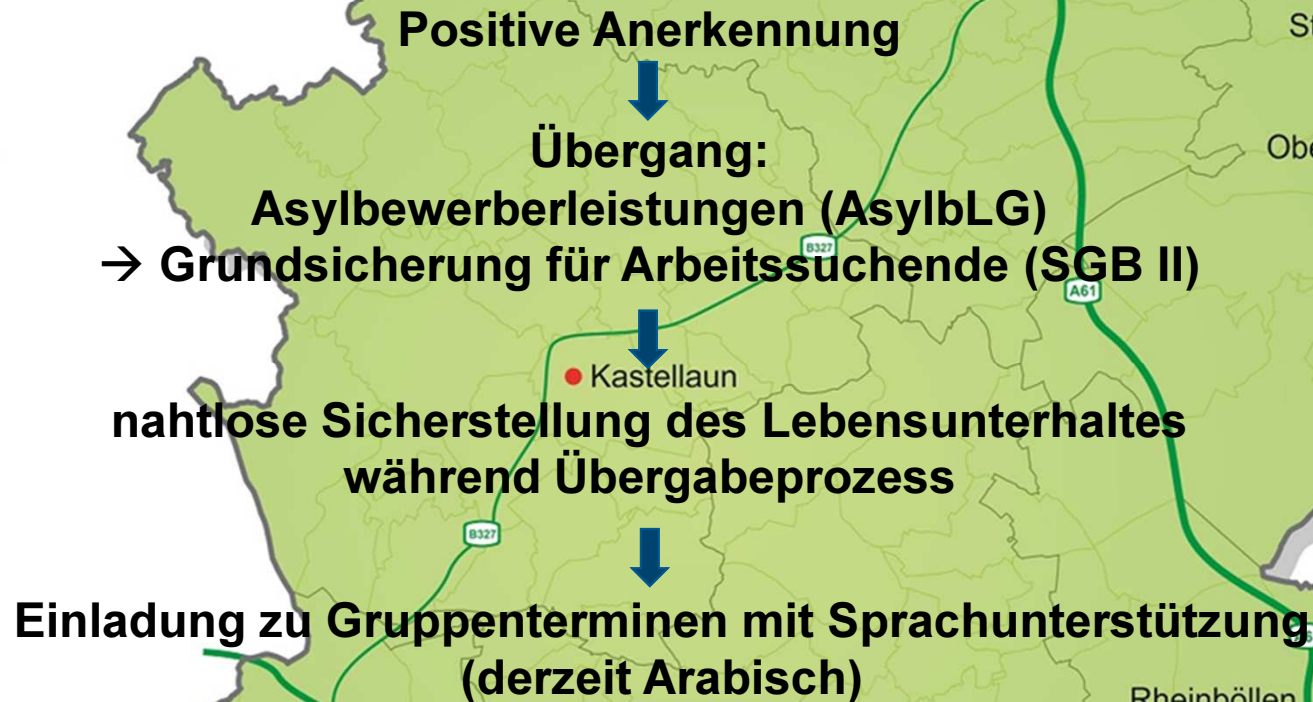
Gemeinsam . Chancen . Nutzen .

Informationsveranstaltung der
Verbandsgemeinde Rheinböllen
am 22.09.2016

Flüchtlinge –
Was passiert nach der Anerkennung?



Übergang ins SGB II



Leistungen des SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unterstützt mit:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes setzen sich zusammen aus:

- Regelbedarfe,
- Kosten der Unterkunft und Heizung und
- eventuelle individuelle Mehrbedarfe.

Kosten für Unterkunft und Heizung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden durch das Jobcenter übernommen, sofern diese angemessen sind.

Umzüge sind vorab mit dem Jobcenter abzustimmen. Das zuständige Jobcenter am Zuzugsort prüft die Angemessenheit der Kosten.

Bei dem Bezug einer neuen Wohnung kann die Kautions als Darlehen übernommen werden, sofern dies vor dem Umzug vom Jobcenter bewilligt wurde.

Eine Wohnungserstausstattung kann im Einzelfall ebenfalls übernommen werden.

Kosten für Unterkunft und Heizung

Angemessenheitsgrenzen im Jobcenter Rhein-Hunsrück

Rhein-Hunsrück-Kreis				
Personenzahl	angemessene Wohnfläche (Richtwert)	Bruttokaltmiete (Kaltmiete & Betriebskosten)	Heizkosten	Gesamtkosten
1	45 -50 qm	343,20 €	79,00 €	422,20 €
2	60 qm	415,80 €	93,00 €	508,80 €
3	bis 80 qm	495,00 €	122,00 €	617,00 €
4	90 qm	577,50 €	136,00 €	713,50 €
5	105 qm	660,00 €	143,00 €	803,00 €
6	120 qm	738,10 €	150,00 €	888,10 €
jede weitere Person	15 qm	78,10 €		78,10 €
7	135 qm	816,20 €	157,00 €	973,20 €
8	150 qm	894,30 €	172,00 €	1.066,30 €
9	165 qm	972,40 €	186,00 €	1.158,40 €
10	180 qm	1.050,50 €	207,00 €	1.257,50 €

Flughafen Frankfurt-Hahn

Kirchberg

Sprachkurs

Zur Anmeldung für einen Sprachkurs werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsbescheinigung der Kreisverwaltung,
- Eingliederungsvereinbarung, die mit dem Jobcenter abgeschlossen wird
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II

Um bestmögliche Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt bieten zu können, benötigt das Jobcenter folgende Angaben/Unterlagen:

- Angaben zu Familienstand, Geschlecht, Anzahl Kinder
- Lebenslauf (schulische und berufliche Tätigkeiten, Ausbildung...)
- erreichte Qualifikationen (Schulabschlüsse, Ausbildungs- oder Studienabschlüsse)
- Information zum Vorliegen eines Führerscheins
- Informationen zu gesundheitliche Einschränkungen (sofern vorhanden)

Ortsabwesenheit

Grundsatz: Erreichbarkeit für das Jobcenter an jedem Werktag unter der angegebenen Anschrift auf dem Postweg; das Jobcenter muss täglich aufgesucht werden können.

Mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters:

Für maximal drei Wochen im Kalenderjahr ist ein Aufenthalt außerhalb des Wohnortes möglich (sog. Ortsabwesenheit; „Urlaub“). Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach Rückkehr an den Wohnort muss unverzüglich eine persönliche Rückmeldung beim Jobcenter erfolgen.

Die Abstimmung einer Ortsabwesenheit kann telefonisch (06761/9406-0) oder persönlich erfolgen.

Ortsabwesenheit

Zusammenfassung:

Für eine Ortsabwesenheit (egal ob im In- oder Ausland) wird immer vorab die Zustimmung des Jobcenters benötigt.

Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und ggf. zur Rückforderung der Leistungen.



Erreichbarkeit

Jobcenter Rhein-Hunsrück

Gemündener Str. 8a

55469 Simmern

Tel.: 06761/9406-0

Fax: 06761/9406-32

E-Mail: Jobcenter-Rhein-Hunsrueck.Simmern@Jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr.

